Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 16 (1847)
Heft: 1

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dehnt gegeben ist; indessen gereicht dieses dem Werke für diejenigen, für die es bestimmt ist, eher zum Vortheil als zum Nachtheil.

VII.

Miszellen.

1.

Antwortschreiben, betreffend die Lungenseuche, der Direktion des Innern des Kantons Bern an den Gesundheitsrath von Zürich.

Tit!

Die unterzeichnete Direktion beeilt sich, Ihrem Gesuche vom 7. dieß zu entsprechen, indem sie Ihnen hiermit über Verbreitung der Lungenseuche im hiesigen Kanton und in den benachbarten Kantonen, so wie über die dadurch veranlaßten Maßregeln Auskunft ertheilt.

Die erste Anzeige von Seuchefällen in der westlichen Schweiz erhielt die Unterzeichnete durch die Sanitätsbehörde von Waadt, welche uns mit Schreiben vom 9. Februar das Vorkommen der Seuche in 3 Ställen der dortseitigen Bezirke Orbe, Iferten und Grandson Kenntniß gab. Dieselbe hatte bereits 5 Stücke Vieh schlagen lassen und den Bann über die infizirten Ställe, so wie den Ortsbann über die infizirten Gemeinden angeordnet.

Am gleichen Tage erhielten wir die neuenburgische Sperrverordnung vom 8. gegen Waadt. Es wurde hierseits sogleich die nöthige Sperrverordnung gegen Waadt erlassen, von welcher ein Exemplar diesem Schreiben beigelegt ist; auch säumten wir nicht, Freiburg von den erhaltenen Berichten und unsern Maßregeln Kenntniß zu geben, um dasselbe ebenfalls zu solchen zu veranlaßen, was dann auch unterm 13. erfolgte.

Unterm 22. Februar erhielten wir weitern Bericht von der Sanitätsbehörde, aus dem sich ergibt, daß am 27. Dezbr. vorigen Jahres eine Kuh in einen Stall zu Champvent, Gemeinde Essert, (woher ist nicht gesagt) eingeführt worden, daß diese 6 Tage nachher abstand und zwar nach der Aussage des Wasenmeisters an einer Brustkrankheit.

In den ersten Tagen Februars erhielt die Sanitätsbehörde die Anzeige, daß ein Ochse im gleichen Stalle mit der Lungenseuche behaftet sei. Auf der Stelle war Hr. Veterinärarzt Levrat an Ort und Stelle geschickt, fand die Anzeige begründet, und ordnete die nöthigen Maßregeln an. Einige Tage nachher kam Anzeige, daß ein zweiter Ochse im gleichen Stalle erkrankt sei. Der Sanitätsrath ließ sogleich alle 3 Stücke, welche im Stalle waren, erschlagen.

Aus der Sektion ergab sich das Vorhandensein der Seuche bei den Ochsen. Zu gleicher Zeit zeigten die Präfekten von Orbe und Grandson das Vorhandensein der Seuche, ersterer in der Gemeinde Boulmes, der andere in der Gemeinde Vaugondry, an.

Die Sanitätsbehörde von Waadt ließ an allen be-

zeichneten Orten sämmtliches Vieh in den infizirten Ställen schlagen, und glaubte nun die Krankheit bezwungen zu haben.

Längere Zeit erhielten wir nun keine weitern Nachrichten, bis am 28. Merz uns der Regierungsstatthalter von Saanen, das ihm zugekommene Gerücht, es seien im Kanton Waadt neuerdings 18 Stück Vieh wegen Seuche geschlagen worden, anzeigte. Ungeachtet wir sogleich bei Waadt anfragten, erhielten wir erst unterm 24. April Auskunft; wirklich war in der Gemeinde Boulmes Mitte März die Krankheit neuerdings ausgebrochen, so daß 5 Stücke geschlagen wurden, von denen jedoch nur eines krank war. Auch in dem Bezirke Echallens hatte sich die Krankheit gezeigt; zu Goumoins la ville wurden den 20. Merz 4 Stücke geschlagen und sämmtlich krank befunden. Es verblieben im gleichen Stalle noch 22 Stücke von großem Werth; ein Delegirter der Sanitätsbehörde getraute sich deßwegen nicht, diese bedeutende Zahl schlagen zu lassen. Den 21. verfügte sich der Sanitätsrath in Corpora an Ort und Stelle, und ließ in seiner Gegenwart 5 Kälber und 1 Kuh schlagen. Bei mehreren zeigte sich die Krankheit.

Er glaubte nun ohne Gefahr zusehen zu dürfen, bevor die übrigen 16 Stücke geschlagen werden, hoffend, wie es scheint, sie noch erhalten zu können; allein schon am 4. April zeigte sich die Krankheit neuerdings, so daß sich nun die Behörde doch gezwungen sah, unterm 13. April auch obige 16 Stücke schlagen zu lassen; 5 davon zeigten sich bei der Sektion krank.

Der Stall wurde gehörig gereinigt und sämmtliche Kühe, welche von einem geschlagenen kranken Zuchtstiere bedeckt worden waren, sequestrirt. Viele Gemeinden wurden ohne Grund allarmirt, so daß die Behörde an mehreren Orten zur Beruhigung des Publikums mit anderer Krankheit behaftetes Vieh mußte schlagen lassen.

Seither sind hierseits keine weitern Fälle von Waadt her bekannt geworden; dagegen erhielten wir von unserm Regierungsstatthalter von Aarwangen unterm 14. April die Anzeige, daß in zwei Ställen im gleichen Hause im Streitacker (Gemeinde Melchnau) die Lungenseuche ausgebrochen sei.

Durch den an Ort und Stelle geschickten Hrn. Prof. Rychner wurden sogleich die genauesten Nachforschungen über Entstehung, allfällige Einschleppung, Verlauf und Ausdehnung der Seuche veranstaltet und durch Anbefehlung des Stallbannes in der Gemeinde Melchnau, durch Absperrung des ganzen Amtsbezirkes Aarwangen, so wie der die Gemeinde Melchnau begrenzenden Gemeinden des Amtsbezirkes Trachselwald und Wangen die Weiterverbreitung derselben zu verhindern gesucht.

Nach dem erhaltenen Berichte ist anzunehmen, die Seuche habe bei einer Kuh den Anfang genommen, welche am 6. Jenner am Zofingermarkt gekauft worden; diese erkrankte Anfangs Merz, und wurde dann in den Kanton Luzern verkauft.

Sämmtliches Vieh in den zwei Ställen, so wie in vier anderen Ställen, welche entweder in direktem oder in indirektem Verkehr mit jenem gestanden, wurde nach und nach, sobald sich in Verfolgung des Fadens des

Krankheitsverlaufes die Berührung mit seuchenkrankem Vieh nachweisen ließ, geschlagen, im Ganzen 12 Stücke; 3 waren in den Kanton Luzern verkauft worden. Bei mehreren Stücken Vieh zeigte sich keine Krankheit, doch in allen diesen Ställen waren einzelne Stücke mit der Seuche behaftet.

Seit dem 30. April, als dem Tage, an welchem die letzten verdächtigen Stücke Vieh geschlagen wurden, sind keine neuen Fälle von Seuche zu unserer Kenntniß gekommen; wir dürfen also hoffen, die Seuche durch Vernichtung der Ansteckungsheerde gehoben zu haben.

Mit der Entdeckung der Seuche in unserm eigenen Kanton erhielten wir zu gleicher Zeit zuverläßige Nachricht von dem Vorkommen derselben im Kanton Luzern, und gaben den Luzernerbehörden Kenntniß. Nach amtlichen Berichten zeigte sich dieselbe wirklich in den Gemeinden Groß-Dietwyl, Staggliswyl und Rottwyl in den Aemtern Willisau und Sursee.

Im Kanton Freiburg sollten nach erhaltenen Berichten von waadtländischen Beamten ebenfalls Lungenseuchefälle vorkommen, was uns zu einer provisorischen Speere veranlaßte. Die freiburgische Behörde behauptete aber auf das Bestimmteste, daß ihr keine Fälle bekannt geworden; indessen scheint doch ein Stück Vieh aus einem infizirten waadtländischen Stalle in den Kanton eingeführt worden zu sein.

Auch in Genf kommen Fälle der Seuche vor, so daß die waadtländischen Behörden sich bewogen sahen, gegen diesen Kanton zu sperren.

In der Waadt, wie in Genf, scheint die Seuche wie gewöhnlich von Frankreich oder Sardinien her eingeschleppt worden zu sein; an beiden Orten herrscht sie gegenwärtig. Nach einem Rapporte des Unterpräfekten von Montbéliare sind bereits mehrere Ställe in seinem Bezirke geräumt worden, was uns dann auch zu strengen Sperrmaßregeln gegen diesen Nachbarstaat nöthigte.

Die nach Außen unter den Nachbarkantonen angeordneten Maßregeln bestehen:

a) In der hierseitigen Sperre gegen Luzern, Aargau, Freiburg und Waadt.

Gegen Aargau ist sie aber bereits aufgehoben und gegen Freiburg und Luzern zu Gunsten der zu Berg führenden Viehbesitzer modifizirt.

b) In der Sperre von Neuenburg, Freiburg, Aargau und Luzern gegen Bern.

Neuenburg hat aber seither, wie Baselland und von Anfang her wie Solothurn, seine Sperrmaßregeln auf die von uns selbst abgesperrten Bezirke beschränkt, währenddem Aargau, Freiburg und Luzern allgemeine Sperre halten, Luzern nur etwas modifizirt zu Gunsten der Bergfahrt.

Bern, den 15. Mai 1847.

Die Direktion.

2.

Verordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, betreffend die Lungenseuche,

in Betrachtung:

daß nach erhaltenen amtlichen Berichten die ansteckende Lungenseuche (peripneumonie gangreneuse) unter dem Hornvieh der waadtländischen Distrekte Orbe, Iferten und Grandson ausgebrochen ist, und daß die höchst gefährliche Beschaffenheit dieser Krankheit strenge Maßregeln nothwendig macht;

auf angehörten Vortrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr aller Arten von großem Hornvieh, sowie von Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Kanton Waadt in den Kanton Bern ist verboten, selbst wenn dieses Vieh mit Gesundheitsscheinen versehen sein sollte.

Art. 2. Ebenso ist die Ein- und Durchfuhr aller Bestandtheile von Thieren der oben erwähnten Art, wie frische und getrocknete Häute, Fleisch, Haare und Wolle aus dem Kanton Waadt in den hiesigen verboten.

Art. 3. Jedes Stück Vieh der erwähnten Art, das in den letzten 3 Wochen vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aus dem Kanton Waadt in den hiesigen Kanton eingeführt worden ist, soll während 20 Tagen unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden an den betreffenden Führern und Eigenthümern

je nach der Wichtigkeit des Falles und der den Fehlbaren zur Last fallenden bösen Absicht mit einer Geldbuße von 50 bis 300 Frk., von welchen die eine Hälfte dem Verleider, die andere dem Staate zufallen soll, oder aber mit verhältnißmäßiger Gefangenschaft bestraft werden; überdieß sind die Fehlbaren für allen aus ihren Handlungen hervorgegangenen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Die zuwider dieser Verordnung eingebrachten Thiere oder Bestandtheile von Thieren sind sogleich mit Beschlag zu legen, und nach der Verfügung der Direktion des Innern zu behandeln, welche die Vernichtung derselben nöthigenfalls anordnen kann.

Art. 6. Die Direktion des Innern, die Regierungsstatthalter, Einwohnergemeindspräsidenten, die Polizei- und Zollbeamten, die Vieh- und Berginspektoren sind beauftragt, über die Vollziehung dieser Verordnung und des zweiten Theils des Rindviehpolizeireglements vom 26. März 1816, betreffend die Polizeivorschriften gegen ansteckende Seuchen, zu wachen und wachen zu lassen.

Art. 7. Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 11. Hornung 1847.

Die westlichen Staaten der Schweiz scheinen noch nicht genügend mit dem Charakter der Lungenseuche vertraut zu sein. Es ist diese, wie wir von jeher behaupteten, ansteckend, aber nicht so, daß es oft nothwendig wird, daß man ganze Bezirke absperrt; noch viel weniger erfordert sie die Absperrung eines Kantons gegen den andern, welcher Fall nur dann eintreten könnte, wenn die betreffenden Behörden keine oder doch sehr ungenügende Maßnahmen zur Verhütung ihrer Verbreitung in Anwendung bringen. Die Red.